

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: - 63 - 2/3 Denkmalbereich Le

öffentlich

V 194/2016

Amt: - 63 -

BeschlAusf.: - - 63 - -

Datum: 31.03.2016

			@VLGEZ3@	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Overhoff				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	26.04.2016	beschließend
---	------------	--------------

Betrifft: **Öffentliche Auslegung des Entwurfes Denkmalbereichssatzung Altstadt Lechenich**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Jahr der Mittelbereitstellung:
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erfstadt, den

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschließt den Entwurf der „Denkmalbereichssatzung Altstadt Lechenich“ gemäß §§ 5 und 6 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) öffentlich auszulegen.

Begründung:

Die im Ausschuss für Stadtentwicklung am 23.09.2008 aufgrund der Vorgaben des „Altstadtkonzeptes Lechenich“ beauftragte „Denkmalbereichssatzung Altstadt Lechenich“ liegt jetzt im endgültigen Entwurf vor.

Neben den Anregungen aus den zwei Informationsveranstaltungen für betroffene und interessierte Bürgerinnen und Bürger Ende April 2015 sind nur wenige inhaltliche und formale Hinweise aus einzelnen Briefen und aus einem Architektengespräch in die Überarbeitung des Satzungsentwurfes eingegangen.

Die Stadt Erfstadt hat im März 2015 das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) um die Erstellung des erforderlichen Gutachtens gebeten und in Abstimmung mit dem LVR-ADR vor allem Art und Umfang der erhaltenswerten Bausubstanz überprüft.

Der nächste Schritt sieht die formelle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor. Dazu wird gemäß § 6 Abs. 1 DSchG NRW der Satzungsentwurf für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Anschließend werden die Bedenken und Anregungen mit dem LVR-ADR erörtert. Wird diesen nicht entsprochen, werden die Einsender mit schriftlichen Stellungnahmen der Stadt informiert.

Anlagen:

Satzungstext Denkmalbereichssatzung Altstadt Lechenich mit den dazugehörigen Anlagen:

Plan 1 – 5

Gestaltungsempfehlungen

Fotografische Darstellung der prägenden Bauweisen

Fotografische Darstellung der Freiflächen

Fotografische Darstellung der Sichtbezüge

Satzungsbegründung/ Untersuchung zur historischen Bedeutung und räumlichen Entwicklung der Altstadt Lechenich

Je ein Plansatz (Plan 1 – 5) im Originalformat sowie eine gebundenes Exemplar der Satzungsbegründung wird an die Fraktionen und sachkundigen Einwohner versandt.

In Vertretung

(Hallstein)